

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls  
des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der  
Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der  
Gemeinde Neutrebbin  
(Entschädigungssatzung)  
vom 26.09.2019**

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr.37]) i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II-2019 Nr.40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 26.09.2019 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher,
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin.

**§ 2  
Grundsätze**

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorsteher, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neutrebbin gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

- (2) Wird ein Mandat nicht ausgeübt, so wird ab dem folgenden Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstaufalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

#### **§ 4**

##### **Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister	770,- Euro
2. die Gemeindevertreter	40,- Euro
3. die Ortsvorsteher der OT	
Altrebbin	140,- Euro
Altbarnim	100,- Euro
4. die sachkundigen Einwohner	10,- Euro.
- (1) Zusätzlich zu der nach Absatz 1 zustehenden Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Hauptausschusses der Gemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro gewährt.

#### **§ 5**

##### **Fraktion**

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung Neutrebbin können eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,- Euro erhalten.
- (2) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- Euro dürfen den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

## **§ 6 Verdienstaufall**

- (1) Ersatz für Verdienstaufall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaufall ist arbeitstächlich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufalles beträgt 15 Euro je Stunde.

## **§ 7 Reisekostenentschädigung**

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009 außer Kraft.

Wriezen, den 11.10.2019

  
Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin